Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den zwischen Freie Evangelische Schule Stuttgart e.V., Hengstäcker 15, 70567 Stuttgart (nachfolgend FES) und Nutzern dieser Parkeinrichtung (nachfolgend Nutzer) geschlossenen Parkplatznutzungsvertrag.

2. Vertragsgegenstand und Zustandekommen des Vertrags:

2.1 Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der Parkeinrichtung für das Abstellen von Fahrzeugen (PKW, Motorräder u.ä.) gemäß den auf den Hinweisschildern der Parkeinrichtung angegebenen Nutzungsbedingungen (vgl. auch Ziffer 3.1)

2.2. Gegenstand dieses Vertrags ist nicht die Bewachung und/oder Verwahrung der abgestellten Fahrzeuge oder die Gewährung sonstiger Obhutspflichten. Die FES überlässt ausschließlich den Raum für die Nutzung der Parkeinrichtung und übernimmt darüber hinaus keine weiteren Pflichten.

2.3. Der Vertrag über die Nutzung der Parkeinrichtung kommt mit deren Nutzung zustande.

3. Pflichten des Nutzers

3.1 Der Nutzer verpflichtet sich gemäß den jeweiligen geltenden Nutzungsbedingungen,

3.1.1 vor Verlassen des Fahrzeuges seine Ankunftszeit auf einer handelsüblichen Parkscheibe einzustellen und diese Parkscheibe gut sichtbar im Frontbereich des Fahrzeuges hinter der Windschutzscheibe auszulegen oder

3.1.2. den Nachweis einer Parkberechtigung (Bsp. Parkausweis, Sondergenehmigung, Kennzeichen-Registrierung) zu erbringen.

3.2. Darüber hinaus verpflichtet sich der Nutzer, sein Fahrzeug ausschließlich in hierfür vorgesehenen und ausgewiesenen Parkbuchten abzustellen sowie, für den Fall, dass das Fahrzeug auf einem Behinderten Parkplatz abgestellt wird, zur Auslegung eines Berechtigungsausweises zur Nutzung dieses Parkplatzes.

4. Vertragsstrafe

4.1. Verstößt der Nutzer gegen die in Ziffer 3 genannte Pflicht zur Auslegung einer Parkscheibe, eines entsprechenden Berechtigungsausweises (Beisp. Mitarbeiterausweis) oder überschreitet der Nutzer die Höchstparkdauer gemäß Ziffer 2.1., verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20,- Euro. Die Vertragsstrafe ist fällig, wenn er

4.1.1. Das Fahrzeug ohne Auslegung einer Parkscheibe abstellt, keine Ankunftszeit auf der ausgelegten Parkscheibe eingestellt hat, die Parkscheibe von außen nicht lesbar ist oder die die auf der Parkscheibe eingestellte Ankunftszeit zuzüglich der auf den Hinweisschildern erlaubten Parkdauer überschritten worden ist (=Parkverstoß), es sei denn, er hat diesen Parkverstoß nicht zu vertreten.

4.1.2 Der verpflichtenden Auslage eines Parkberechtigungsausweises im Frontbereich hinter der Windschutzscheibe nicht nachgekommen ist oder das Fahrzeug nicht innerhalb einer dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Parkbucht abgestellt hat.

4.2. Eine Vertragsstrafe in Höhe von 40,- Euro ist fällig, wenn der Nutzer ohne die Auslegung eines Berechtigungsausweises auf einem Behinderten Parkplatz parkt. Die Behinderten Parkplätze sind gesondert gekennzeichnet.

4.3. Die Vertragsstrafe ist vom Nutzer binnen 14 Kalendertagen an das dem Nutzer von der FES mitgeteilten Konto zu überweisen.

4.4. Erfolgt keine fristgerechte Zahlung der Vertragsstrafe, wird durch die FES eine Halterabfrage zur Durchführung einer schriftlichen Zahlungsaufforderung durchgeführt. Die der FES entstehenden Kosten werden dem Nutzer pauschal mit EUR 10,- zusätzlich zur erhobenen Vertragsstrafe in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, sofern der Nutzer nachweist, dass ein wesentlich geringer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Der FES bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.

5. Vertragsende

Der Vertrag endet mit der Ausfahrt des Fahrzeugs aus der Parkeinrichtung, es sei denn, der Vertrag wird vorher fristlos gekündigt. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Vertragsende unverzüglich von der Parkeinrichtung zu entfernen.

6. Verkehrsregeln

Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

7. Haftung

7.1. Während der Dauer dieses Vertrags haftet die FES für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzungen von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden, Die FES haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Nutzer oder Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeuges entstanden sind.

Dier FES haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nicht anders bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die FES nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Nutzer vertraut und vertrauen darf.

7.2. Der Nutzer ist verpflichtet, offensichtliche Schäden innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der FES anzuzeigen. Verstößt der Nutzer gegen diese vorgenannte Anzeigepflicht, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Nutzers ausgeschlossen, es sei denn, der Nutzer hat den verstoß nicht vertreten. Dieser Haftungsausschluss findet keine Anwendung, wenn dem Nutzer ein Personenschaden entstanden ist oder die FES diesen Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

7.3. Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst oder seinen Begleitpersonen der FES oder Dritten zugefügten Schäden.